

## NETZMELDUNG

Stuttgart, 04.07.2019

### FAQ Datenschutz in der Physiotherapiepraxis

**Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat vergangenes Jahr für einige Verunsicherungen auch für die Physiotherapiepraxen gesorgt – teils berechtigt, teilweise aber auch zu Geschäftszwecken künstlich erzeugt bzw. aufgebauscht. Nun klären sich peu à peu relevante Fragestellungen.**

Die für die baden-württembergischen Praxen maßgebende Behörde, der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (kurz: LfDI), hat jeweils einen [Frage-Antwort-Katalog \(FAQ\) für die Arztpraxis](#) und [für die Pflege](#) erstellt.

PHYSIO-DEUTSCHLAND Baden-Württemberg sieht keinen Grund, weshalb die Datenschutzrechtslage für PT-Praxen anders sein soll, als für Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen.

Die Antworten auf Fragen, die auch für die PT-Praxis wesentlich sind, sollen deshalb nachfolgend aufgelistet werden – damit auch das Thema Datenschutz wieder versachlicht wird.

#### **Frage 1: Müssen zum Zwecke der Behandlung von Patienten Einwilligungserklärungen eingeholt werden?**

Nein.

Die Behandlung wird aufgrund eines Behandlungsvertrages durchgeführt. Diese vertragliche Grundlage stellt eine Befugnis für die Datenverarbeitung gemäß Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe h) und Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) dar.

Alle Verarbeitungen, die zur Erfüllung des Behandlungsvertrages notwendig sind, können auf dieser Rechtsgrundlage durchgeführt werden.

Eine Einwilligung ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Behandlungsvertrages daher nicht erforderlich. In die Erhebung von Gesundheitsdaten im Zuge einer Anamnese kann im Übrigen durch die Teilnahme an der Untersuchung konkludent eingewilligt werden.

#### **Frage 2: Muss der Patient schriftlich darin einwilligen, wenn ich die Behandlungen über ein Abrechnungszentrum abrechne?**

Hier ist zu unterscheiden:

Gesetzlich versicherte Patienten müssen um eine solche Genehmigung nicht angefragt werden – denn das Gesetz enthält in § 302 Absatz 2 Satz SGB V bereits eine Rechtsgrundlage zur Datenweitergabe.

Hingegen alle anderen Patienten (also Privatpatienten, BG-Patienten, Versicherte von Post/Polizei/Bahn/Bundeswehr etc.) müssen schriftlich darin einwilligen, dass Sie ein Abrechnungszentrum einbinden.

**Frage 3: Darf die Behandlung verweigert werden, wenn der Patient nicht in die Verarbeitung personenbezogener Daten einwilligt?**

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Behandlung muss grundsätzlich keine Einwilligung eingeholt werden (siehe dazu Frage 1). Die Behandlung darf daher auf keinen Fall unter Berufung auf die Nichterteilung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung verweigert werden.

**Frage 4: Dürfen Physiotherapeuten sich unter Wahrung des Berufsgeheimnisses über medizinisch problematische Fälle austauschen und im Rahmen der Behandlung die Fachexpertise von anderen Kollegen einholen?**

Im Rahmen eines Behandlungsvertrags kann auch der Rat von Kollegen eingeholt werden, solange die rechtliche Befugnis aus dem (Behandlungs-)Vertragsverhältnis nicht überschritten wird. Rechtsgrundlage für eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ist hier der Behandlungsvertrag nach Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe h) und Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) DSGVO.

**Frage 5: Dürfen Gesundheitsdaten von Patienten per Fax oder per E-Mail verschickt werden?**

Gesundheitsdaten von Patienten sollten am besten per Briefpost oder mit verschlüsselter E-Mail verschickt werden.

Bei der Versendung von Patientendaten **per Fax** ist besondere Vorsicht geboten. Faxfehlerversand durch Wählfehler und Irrläufer sind im Zweifel meldepflichtige Datenpannen.

Soweit die Versendung mittels Fax aus organisatorischen Gründen geboten ist und im Einzelfall Patientendaten gefaxt werden sollen, muss beim Versenden sichergestellt sein, dass nur der Empfänger selbst oder ein ausdrücklich dazu ermächtigter Dritter Kenntnis vom Inhalt des Schreibens erhält. Dies gilt insbesondere dann, wenn ärztliche Mitteilungen an den Patienten selbst gefaxt werden.

Diese Sicherung kann zum Beispiel durch Abstimmung der Übersendung mit dem Empfänger sowie regelmäßige Überprüfung der gespeicherten Rufnummern erreicht werden. Anfragen von Dritten sowie Auskünfte an Krankenkassen, die nicht auf den vereinbarten Vordruck erteilt werden, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Patienten per Fax übersandt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass beim Empfänger der Daten nur der Auskunftsberechtigte Kenntnis von den Daten nehmen kann. Bei Absendung ist deshalb ggf. eine entsprechende telefonische Rückversicherung beim Empfänger notwendig.

Sende- und Empfangsprotokolle sind zwecks Dokumentation gesichert aufzubewahren (Fernmeldegeheimnis).

Jeder Sendung sollte ein Vorblatt vorangestellt werden, welches den Absender, dessen Telefax- und Telefonnummer sowie die Anzahl der insgesamt gesendeten Seiten ausweist, sowie die deutliche Bitte, das ggf. fehlgeleitete Fax beim Absender umgehend anzuzeigen und zu vernichten, sofern man nicht der berechtigte Empfänger ist.

Welche Wege eine **E-Mail** im Internet nimmt und wer diese Kommunikation dabei zur Kenntnis nehmen kann, ist weder vom Absender noch vom Empfänger beeinflussbar. Vertrauliche Informationen wie Arztbriefe, Befunde etc. dürfen deshalb über das Internet per E-Mail nur versandt werden, wenn Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme ergriffen werden. Eine geeignete technische Maßnahme ist hier die Verschlüsselung. Diese ist bei Kommunikation mit externen Dritten notwendig und sollte auch bei Kontaktformularen im Internet bedacht werden. Gesundheitsdaten dürfen nicht beim Provider im Klartext vorliegen.

Idealerweise wird dies mittels eines über die bloße Transportverschlüsselung hinausgehenden Schutzes, also einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zwischen Absender und Empfänger über die Standards GPG oder S/MIME, realisiert.

**Frage 6: Welche Daten dürfen Einrichtungen/Praxen im Behandlungsvertrag von den betroffenen Personen erfragen, welche nicht?**

Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Behandlungsvertrags dürfen Einrichtungen/Praxen **Stammdaten** wie den vollständigen Namen der betroffenen Person, ihr Geburtsdatum oder Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung erfragen. Auch dürfen die Einrichtungen/Praxen z.B. ein ärztliches Zeugnis zur Bestätigung fordern, dass keine ansteckende Lungentuberkulose vorliegt (§ 36 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz).

Im Übrigen gilt:

Eine Einrichtung/Praxis darf nur solche personenbezogenen Daten erfragen, welche für die Erfüllung der im Behandlungsvertrag festgelegten Leistungen tatsächlich erforderlich sind (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung).

**Frage 7: Dürfen Einrichtungen/Praxen von den betroffenen Personen bzw. Dritten biographische Daten ohne deren Einwilligung erheben?**

Nein.

Weitere Daten wie z.B. den Geburtsort, die Konfession, den Beruf, den ehemaligen Arbeitgeber, die Kinderzahl sowie den Familienstand, welche Rückschlüsse auf die Biographie der einzelnen betroffenen Person zulassen (sog. biographische Daten), mögen allesamt hilfreich und nützlich sein, um die Qualität der Behandlungsleistung zu steigern, jedoch sind diese aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich, um die Behandlungsleistung an sich zu erbringen.

Daraus folgt, dass biographische Daten in einem Anamnesebogen oder etwa in einem Aufnahmegespräch nur dann routinemäßig erhoben werden dürfen, wenn die betroffene Person darin einwilligt. Dies kann dadurch geschehen, indem die betroffene Person z.B. in einer Passage des Bogens oder im Gespräch deutlich darauf hingewiesen wird, dass diese Angaben freiwillig sind und im Vertragstext auch als solche gekennzeichnet werden. Bei der Abfrage freiwilliger Daten muss die betroffene Person auch auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden.

Bei betreuten Personen werden die biographischen Daten häufig von dritten Personen wie Angehörigen oder Betreuungspersonen abgefragt. In diesem Fall ist zu beachten, dass die Einrichtung/Praxis dadurch, dass sie personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person direkt, sondern bei dritten Personen erhebt, bestimmte Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person hat (Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung).

**Frage 8: Dürfen Physiotherapiepraxen im Behandlungsvertrag die Kontaktdaten von Angehörigen der betroffenen Person ohne deren Einwilligung erheben?**

Nein.

Es gilt der allgemeine datenschutzrechtliche Grundsatz, wonach Daten nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Zwar ist die Verarbeitung von Daten erlaubt, wenn diese für die Erfüllung des Behandlungsvertrags erforderlich ist. Dieser unmittelbare sachliche Zusammenhang zwischen Behandlungsvertrag und der beabsichtigten Datenverarbeitung besteht nur im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern, also der Einrichtung/Praxis und der betroffenen Person selbst.

Eine Ausnahme gilt für die für den Patienten stets freiwillige Angabe einer oder mehrerer Personen, die im Notfall kontaktiert werden sollen. Insoweit ist die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich gem. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f DS-GVO.

**Frage 9: An welchen Stellen dürfen Physiotherapiepraxen bereits kraft gesetzlicher Grundlage Gesundheits- bzw. Sozialdaten von betroffenen Personen übermitteln?**

Grundsätzlich gilt, dass PT-Praxen personenbezogene Daten der betroffenen Personen immer dann übermitteln dürfen, wenn ein Gesetz dies in der jeweiligen Situation ausdrücklich vorsieht. Immer dann benötigen PT-Praxen keine separate Einwilligung zur Verarbeitung der Daten von den betroffenen Personen.

In bestimmten Situationen sind PT-Praxen bereits aufgrund der Sozialgesetze zu einer Weitergabe von Sozialdaten an verschiedene Sozialleistungsträger (z.B. Pflege-, Kranken- oder Unfallkassen) verpflichtet: Wenn z.B. eine Physiotherapiepraxis die erbrachten Leistungen mit der Krankenkasse abrechnet, ist die Physiotherapiepraxis bereits gesetzlich dazu verpflichtet, der Krankenkasse die für diese Zwecke erforderlichen Daten zu übermitteln. Auch gegenüber dem Medizinischen Dienst ist die PT-Praxis berechtigt und verpflichtet, die für die Qualitätsprüfungen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

In Notfallsituationen ist zum Schutz von lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person eine Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten gesetzlich zulässig, so dass die PT-Praxis in einer Notfallsituation die Angehörigen oder das Krankenhaus über den Gesundheitszustand

der betroffenen Person ggf. ohne Einwilligung informieren darf (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung).

Gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Polizei besteht keine generelle Offenbarungsbefugnis zum Zweck der Gefahrenabwehr. Ordnet eine Sicherheitsbehörde die Offenlegung von Betroffenen Daten im Einzelfall an, dann liegt hierin eine hinreichende Übermittlungsbefugnis.

**Frage 10: Dürfen Physiotherapiepraxen der Krankenkasse in die gesamte Behandlungsdokumentation der betroffenen Person Einsicht gewähren?**

Nein.

Sie dürfen der Krankenkasse lediglich Einsicht gewähren in einen bestimmten Teil der Dokumentation, nämlich in die Abrechnungsunterlagen (sog. Leistungsnachweise).

Die anderen Bestandteile der Behandlungsdokumentation (Stammdaten, Anamnese/Befundung etc.) dürfen PT-Praxen der Krankenkasse nicht übermitteln bzw. Mitarbeitern der Krankenkassen nicht Einblick gewähren.

**Frage 11: Dürfen PT-Praxen ein Foto von einer betroffenen Person ohne deren Einwilligung veröffentlichen?**

Nein.

In Ermangelung eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands bedarf es in diesem Fall einer Einwilligung. Dies ergibt sich sowohl aus der Regelung des sog. „Rechts am eigenen Bild“ (§§ 22 f. Kunsturhebergesetz) als auch aus der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, ggf. i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung).

In jedem Fall empfehlen wir, für jedes Medium (Wandtafel, Praxiszeitung, digitaler Bilderrahmen im Eingangsbereich, Internetseite der Praxis, Werbeprospekt) eine separate Einwilligung einzuholen. Wie bei jeder Einwilligung sollte an geeigneter Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Erteilung der Einwilligung freiwillig ist sowie dass diese mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, ohne dass der betroffenen Person hieraus nachteilige Folgen entstehen dürfen.

Eine Ausnahme vom Einwilligungserfordernis kann gelten für Bilder, auf denen Personen lediglich als Beiwerk einer Örtlichkeit oder als Teilnehmer einer größeren Veranstaltung abgelichtet sind. Näheres hierzu in den Hinweisen zur Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zum Thema Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien, deren Auffassung wir uns anschließen, abrufbar unter: [https://www.lida.brandenburg.de/media\\_fast/4055/RechtlicheAnforderungenFotografie.pdf](https://www.lida.brandenburg.de/media_fast/4055/RechtlicheAnforderungenFotografie.pdf)

**Frage 12: Dürfen Physiotherapeuten für die Behandlungsdokumentation Fotos von der Wunde/Verletzung o.ä. der betroffenen Person anfertigen ohne deren Einwilligung?**

Ja.

Werden Fotografien im Rahmen der Behandlungsdokumentation angefertigt, ist dies bereits aufgrund gesetzlichen Erlaubnistatbestands zulässig, einer separaten Einwilligung bedarf es nicht: Die Datenverarbeitung ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich, welche im öffentlichen Interesse liegen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 h Datenschutz-Grundverordnung); PT-Praxen sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Stärkung der Patientenrechte dazu verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche für die Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse festzuhalten. Soweit die Anfertigung eines Fotos von der Wunde/Verletzung o.ä. in der zugrundeliegenden Situation erforderlich ist, darf dieses angefertigt werden.

Anhand der Behandlungsdokumentation muss die PT-Praxis den Behandlungsverlauf der betroffenen Person dokumentieren. Sofern eine Beschreibung in Textform im konkreten Fall nicht ausreicht, um die Dokumentationspflichten ausreichend und mit vertretbarem Aufwand zu erfüllen, ist die Anfertigung einer Fotografie erforderlich und daher auch ohne Einwilligung der betroffenen Person zulässig.